

Anhang 2

Testverfahren

zur

Regelung der Datenübermittlung nach § 105 Abs. 2 SGB XI Technische Anlage (Anlage 1)

Stand der Einvernehmlichen Festlegung	28.02.2002
Stand der Technischen Anlage	31.01.2003
Stand der Schlüsselverzeichnisse	31.01.2003
Version	1.0
Gültig ab Monat der Datenlieferung	10/2003

Technische Anlage zur Regelung des Datenträgeraustausches gem § 105 Abs 2 SGB XI			
Testverfahren	Abschnitt	Seite: 2	Stand: 11.09.2002

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung _____	3
2	Aufgaben des Testverfahrens _____	3
3	Teststellen auf Seiten der Pflegekassen _____	3
4	Abwicklung des Testverfahrens _____	4
5	Mitteilungsformular _____	5

Technische Anlage zur Regelung des Datenträgeraustausches gem § 105 Abs 2 SGB XI			
Testverfahren	Abschnitt	Seite: 3	Stand: 11.09.2002

1 Einführung

Bevor der Datenaustausch zwischen den Pflegeleistungserbringern oder deren Abrechnungsstellen sowie den Kostenträgern (Pflegekassen) bzw. deren Datenannahme- und Verteilstellen beginnt, können die von den Pflegeleistungserbringern eingesetzten Abrechnungsprogramme einem Test unterzogen werden. Testteilnehmer können sowohl Leistungserbringer sein, die die Abrechnungssoftware selbst entwickelt haben, als auch Abrechnungszentren oder Softwarehersteller, deren Software von den Leistungserbringern zur Abrechnung eingesetzt wird. Dies gilt auch bei wesentlichen Änderungen des Datenübermittlungsverfahrens (strukturelle Änderungen bezgl. der technischen Anlage, Einsatz neuer Softwareversionen, Einsatz neuer Übermittlungsmedien).

Ein solcher Test kann zukünftig bei jeder Datenannahmestelle nach vorheriger Abstimmung erfolgen.

2 Aufgaben des Testverfahrens

Das Testverfahren dient zur Überprüfung, ob die zur Verfügung gestellten Dateien den Strukturen der Technischen Anlage 1 sowie in der Anlage 3 beschriebenen Voraussetzungen zur Teilnahme am Datenaustausch erfüllen.

Insbesondere werden die Kriterien

- Dateiaufbau und Dateistruktur
- Schlüsselverwendung in den Datenelementen
- Plausibilitäten (keine fachlichen Plausibilitäten)

geprüft.

3 Teststellen auf Seiten der Pflegekassen

Der Test für den Datenaustausch mit Pflegeleistungserbringern wird von den Datenannahmestellen der Pflegekassen durchgeführt.

Die Spitzenverbände der Pflegekassen benennen die mit der Durchführung des Testverfahrens beauftragten Datenannahmestellen. Sie werden auf der Internetseite „Datenaustausch.de, Leistungserbringer Pflege“ veröffentlicht.

Technische Anlage zur Regelung des Datenträgeraustausches gem § 105 Abs 2 SGB XI			
Testverfahren	Abschnitt	Seite: 4	Stand: 11.09.2002

4 Abwicklung des Testverfahrens

Der Teststelle sind entsprechende Test-Abrechnungsdatensätze zu übermitteln. Nach Übermittlung der Testdateien durch die Testpartner führt die Datenannahmestelle den Test durch und bewertet die übermittelten Dateien. Je nach Ergebnis des Testverlaufs kann der Test wiederholt werden. Über den erfolgreichen Test erhält der Testpartner eine Mitteilung entsprechend Abschnitt 5, die sich ausschließlich auf die zur Verfügung gestellten Testdateien bezieht.

Die Testdateien müssen im Datenelement "Dateiindikator", UNB-Segment, mit dem Schlüssel "0" (=Testdatei) gekennzeichnet sein.

Technische Anlage zur Regelung des Datenträgeraustausches gem § 105 Abs 2 SGB XI			
Testverfahren	Abschnitt	Seite: 5	Stand: 11.09.2002

5 Mitteilungsformular

Sehr geehrte Damen und Herren.

wir freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass die von Ihnen zur Verfügung gestellten Testdateien erfolgreich testen konnten.

Wir bestätigen Ihnen, dass die Kriterien

1. Dateiaufbau und Dateistruktur
2. Schlüsselverwendung in den Datenelementen
3. Plausibilitäten (keine fachliche Prüfung)

für die oben genannten Dateien nach derzeit gültiger Version korrekt sind. Eine fachliche inhaltliche Prüfung erfolgte nicht.

Das Testverfahren ersetzt auf keinen Fall das zwischen den Leistungserbringern und den Pflegekassen vorgeordnete Erprobungsverfahren nach Anlage 4 zur Technischen Anlage 1.

Mit freundlichen Grüßen